



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

19. Mai 2022

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

211 – 1.23.11.01 – 16296

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Auskunft erteilt:

Frau Mertens

—
An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Grundschulen
Frau Inge Meyring

Telefon 0211 5867-3656

Telefax 0211 5867-3220

isabelle.mertens@msb.nrw.de

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Hauptschulen
Herrn Jörg Oldenburg

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Förderschulen und Klinikschulen
Frau Anita Schweer-Schnitker

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Realschulen
Frau Silvia Rolfes

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs
Herrn Jörg Bohmann

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Gesamtschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
Herrn Ulrich Kriegesmann

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

—
Hauptschwerbehindertenvertretung
für Lehrkräfte an Berufskollegs
Frau Birgit Klammer

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Hauptschwerbehindertenvertretung
- Verwaltung -
Herrn Uwe Zander

per Mail

Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

Die Amtszeit der örtlichen Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen und deren Stellvertretungen endet gemäß § 177 Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) spätestens am 30. November 2022, soweit nicht im Einzelfall die Amtszeit gemäß § 177 Abs. 5 S. 4 SGB IX erst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode endet.

In den Monaten Oktober und November 2022 sind daher die örtlichen Vertrauenspersonen sowie in der Folge die Stufenvertretungen neu zu wählen (§§ 177 und 180 SGB IX).

Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit der Wahlvorstände gebe ich hierfür nachstehende Hinweise:

1. Vorschriften

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- SGB IX vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)
- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 477) geändert worden ist
- Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen Runderlass des Ministeriums des Innern - 21-42.12.01, vom 11. September 2019
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250)

- Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG), vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Die in diesem Erlass zitierten Stellen der oben genannten Vorschriften sind auszugsweise im Anhang beigefügt.

2. Bildung der Schwerbehindertenvertretungen

2.1. Gewählt wird getrennt

- nach den Schulformen
 - Grundschulen,
 - Hauptschulen,
 - Förderschulen, soweit die Schulämter die Fachaufsicht ausüben (§ 88 Abs. 3 SchulG)

jeweils beginnend auf Schulamtsebene und

- Förderschulen, soweit die Bezirksregierungen Dienst- und Fachaufsicht ausüben, und Klinikschulen,
- Realschulen,
- Gymnasien und Weiterbildungskollegs,
- Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
- Berufskollegs

jeweils beginnend auf Bezirksebene

und für das

- Verwaltungspersonal.

2.2. Für die letzten Wahlen ggf. erfolgte Zusammenfassungen von Dienststellen (§ 177 Abs. 1 SGB IX) enden automatisch mit Ablauf der Amtszeit. Sofern die Notwendigkeit der Zusammenfassung für die anstehenden Wahlen besteht, erfolgt dies im Lehrerbereich schulamtsübergreifend.

2.3. § 180 Abs. 7 SGB IX sieht vor, dass die Wahlen zu den Stufenvertretungen auch bei räumlich weit auseinanderliegenden Dienststellen im vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt werden können, soweit nach § 22 Abs. 3 SchwbVVO rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Versammlung nach § 180 Abs. 8 SGB IX stattfindet und es weniger als 50 wahlberechtigte Schwerbehindertenvertretungen gibt.

3. Wahlberechtigung

3.1. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellte behinderte Menschen (§ 177 Abs. 2 i.V.m. § 2 SGB IX).

3.2. Für den Fall der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestaltung gilt Folgendes (§ 10 Abs. 2 LPVG analog):

- Wer im Wege der Personalgestaltung tätig ist, wird wahlberechtigt, sobald die Gestellung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der das Personal stellenden Einrichtung bleibt erhalten (Doppelwahlrecht). Unter den Begriff der „Personalgestaltung“ fallen z. B. von den Kirchen gestellte Lehrkräfte.
- Wer vollständig an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt tritt der Verlust des Wahlrechts bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform ein.
- Wer teilweise an eine andere Dienststelle oder Schulform abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung bei der abgebenden Dienststelle oder Schulform bleibt erhalten (Doppelwahlrecht).

3.3. Lehrkräfte an Schulen in einem organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG sind zu den Schwerbehindertenvertretungen beider im Verbund zusammengeschlossenen Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht).

3.4. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie

angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen (z.B. Schulverwaltungsassistenten, Schulpsychologen) sind zu der bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirksschwerbehindertenvertretung und zur Hauptschwerbehindertenvertretung der allgemeinen Verwaltung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Schule und Bildung wahlberechtigt (§ 10 Abs. 5 LPVG analog).

4. Wählbarkeit

- 4.1. Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit sechs Monaten angehören (§ 177 Abs. 3 S. 1 SGB IX).
- 4.2. Nicht wählbar ist, wer nach dem LPVG dem Personalrat nicht angehören kann (§ 177 Abs. 3 S. 2 SGB IX).

Ich bitte, die bei Ihnen bestehenden Schwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Schule und Bildung entsprechend zu unterrichten und die Wahlvorstände bei deren Arbeit zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere die Erteilung aller für die Anfertigung der Wählerlisten erforderlichen Auskünfte und die Bereitstellung notwendiger Unterlagen (§ 2 Abs. 6 SchwbVWO).

Hinweis:

Zu den erforderlichen Auskünften zählen nicht die privaten Adressen aller Wahlberechtigten. Datenschutzrechtlich ist nur die Mitteilung der Schule/der Schuladresse zulässig. Ich bitte aus diesem Grund die Schulleitungen, nur für die abwesenden, nicht erreichbaren Lehrkräfte dem Wahlvorstand die Privatadresse mitzuteilen oder die Wahlunterlagen an die nicht in der Schule erreichbaren Lehrkräfte weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Packwitz